

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Bachelor of Laws  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 31.10.2003**

*in der Fassung der zweiten Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of  
Laws an der FernUniversität in Hagen vom 17. De-  
zember 2009<sup>1,2,3</sup>*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4a Zugangsprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen /Plagiatsprüfung

### II. Bachelorprüfung

- § 10 Modularer Aufbau
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Ausgleichsregelungen
- § 14 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 15 Seminar
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bachelorgesamtnote
- § 20 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 21 Bachelorurkunde

### III. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 1 / 2010 vom 15. Januar 2010.

<sup>2</sup> In Kraft ab dem 01. Dezember 2009.

<sup>3</sup> Außer Kraft ab dem 01. Oktober 2010.

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in Prüfungsakten
- § 24 Wissenschaftlicher Beirat
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre vermitteln. Über Lehrstoff und Lehrumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische und betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

### § 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 18) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

### § 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit im Studiengang Bachelor of Laws beträgt einschließlich der Bachelorprüfung im Vollzeitstudium dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung im Grund- und Hauptstudium beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 6.300 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

### § 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Bachelorstudiengang kann eingeschrieben werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine Zulassung nach § 49 Abs. 11 HG besitzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.

#### § 4a Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, zum Beispiel gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Mathematikkenntnisse der Bewerber geprüft.

(2) Zudem kann die Zugangsprüfung durch die Bearbeitung von drei Modulen und die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Klausuren abgelegt werden. Gegenstand dieses Prüfungsverfahrens sind die folgenden Module:

55100	Propädeutikum (5 SWS)
55101	Bürgerliches Recht I (6 SWS)
31011	Externes Rechnungswesen (6 SWS)

Die Module müssen innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von vier Semestern – gerechnet ab der 1. Klausurteilnahme – erbracht werden.

Die Klausuren können ein Mal innerhalb des Bearbeitungszeitraums wiederholt werden.

Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät unter Mitwirkung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat und dem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

#### § 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss (§ 65 HG). Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Prüfenden müssen die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder die Erste juristische Staatsprüfung / die Erste Prüfung bestanden haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

#### § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Laws an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Vorgaben des § 63 HG sind zu beachten.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können aufgrund einer Zugangsprüfung gemäß § 4a Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend des Ergebnisses der Zugangsprüfung erlassen werden. Die Feststellungen im Zeugnis über Zugangsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Es müssen jedoch mindestens sechs Module á 10 ECTS im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen erfolgreich absolviert werden, darunter die drei Wahlmodule, das Modul 20 Seminar und das Modul 21 Bachelorarbeit.

Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

#### § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte), wenn der Prüfling sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt schriftlich abmeldet oder danach ohne Nennung eines triftigen Grundes nicht erscheint oder

nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zum Beginn der Wochenfrist reicht die einfache schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Danach müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall mitzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Der Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0 Punkte). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer prüfenden oder aufsichtsführenden Person gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen / Plagiatsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Prüfenden können von den Prüflingen verlangen, schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei abzugeben. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)  
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)  
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)  
80-84 Punkte = 2,0 (gut)  
75-79 Punkte = 2,3 (gut)  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)  
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)  
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)  
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)  
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte	= 1,0	(sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte	= 1,3	(sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte	= 1,7	(gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte	= 2,0	(gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte	= 2,3	(gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte	= 2,7	(befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte	= 3,0	(befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte	= 3,3	(befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte	= 3,7	(ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte	= 4,0	(ausreichend)

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

## II. Bachelorprüfung

### § 10 Modularer Aufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in den 21 Modulen (siehe Anlage). Diese sind im Pflichtbereich (16 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und durch die Abschlussprüfung (Modul 20 Seminar und Modul 21 Bachelorarbeit) zu erbringen.

(2) Im Wahlbereich sind drei Module aus dem Katalog (siehe Anlage) zu wählen. Dabei muss es sich um eine Kombination aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modulen handeln.

(3) Für die Module des Pflicht- und Wahlbereichs gelten die §§ 11 - 13, für die Module der Abschlussprüfung gelten die §§ 14 - 17.

### § 11 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

(2) Für das Modul 55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung ist darüber hinaus die Teilnahme an der angebotenen Präsenzveranstaltung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung.

### § 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zweistündige Modulabschlussklausur, durch

eine häusliche oder netzgestützte Arbeit oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die / der Prüfende zu Beginn des Studienjahres. Die Prüfungsform wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungssämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Für das Modul 20 Seminar und das Modul 21 Bachelorarbeit gelten §§ 15 ff.

(2) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) zu erstellen, die während der Seminarveranstaltung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen ist. Hinsichtlich der Benotung der Seminarleistung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(4) Jede Modulabschlussprüfung ist von einer / einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 9 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(5) Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der / dem betreffenden Prüfenden ab.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

(7) Eine nichtbestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 HG ist die zweite Wiederholungsklausur abweichend von § 12 Abs. 4 der Prüfungsordnung von zwei Prüfenden im Sinne des § 6 der Prüfungsordnung zu bewerten.

### § 13 Ausgleichsregelungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- in allen vier Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht worden sind und
- keine der vier Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen im Wahlbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- in allen drei Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 150 Punkte erreicht worden sind und
- keine der drei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

### § 14 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Modul 20 Seminar und Modul 21 Bachelorarbeit) ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,

- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat,

- mindestens fünfzehn Module erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.

### § 15 Seminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich an Modul 20 Seminar teilnehmen. Das Seminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 9 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Se-

miniarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Macht ein Prüfling durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(4) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

## § 16 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 150000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 9 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## § 18 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und neunzehn Module erfolgreich absolviert worden sind oder als insgesamt bestanden gelten.

## § 19 Bachelorgesamtnote

Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus den Noten für die Abschlussprüfung und für die Modulabschlussprüfungen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit insgesamt 60 % und die Abschlussprüfung mit insgesamt 40 % gewichtet. In die Gesamtbewertung der Modulabschlussprüfungen fließen die bewerteten rechtswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 75 % und die bewerteten wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 25 % ein. In die Abschlussprüfung fließt die Bachelorarbeit mit 75 % und die Seminarnote mit 25 % ein. Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 20 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben. Für die zu erbringenden Leistungen in den Pflicht- und Wahlmodulen werden je 10 ECTS-Punkte pro Modul vergeben, dies gilt auch für das Modul 20 Seminar und das Modul 21 Bachelorarbeit.

## § 21 Bachelorurkunde

(1) Spätestens zwei Monate nach bestandener Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussklausuren, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 23 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 24 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Steigerung der Akzeptanz des Studienganges Bachelor of Laws sowie zur ständigen Optimierung und Gewährleistung des kontinuierlichen Austausches mit der Praxis wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören Mitglieder aus der regionalen und überregionalen Wirtschaft, der Justiz und der Verwaltung an, die vom Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat gewählt werden.

(3) An den Sitzungen des Beirates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der Dekan/die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- b) die Hochschullehrer/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- c) der Dekan/die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie die am Studiengang beteiligten Hochschullehrer/innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
- d) die Mitglieder des Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrates
- e) auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einzelnen Tagespunkten weitere sachverständige Personen.

(4) Die Geschäftsordnung des Beirates wird vom Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat beschlossen.

#### § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2008/09 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Für rechtswissenschaftliche Module, in denen bereits eine Prüfungsleistung vor Wintersemester 2008/2009 versucht worden ist, besteht weiterhin die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 14 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 15. Mai 2007.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben waren und die den sechssemestrigen Bachelor of Laws-Studiengang abschließen wollen, können gem. § 14 zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn sie zwölf Module erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 8. Dezember 2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 17. Dezember 2009.

Hagen, den 17. Dezember 2009

Der Dekan der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Wackerbarth

## **Anlage Module des Bachelor-Studienganges**

### **1. Semester Vollzeit:**

55100 Propädeutikum  
40500, 40501 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft  
55101 Bürgerliches Recht I: Das Rechtsgeschäft und die Instrumente des Privatrechts

### **2. Semester Vollzeit:**

00046, 00028, 00034 Externes Rechnungswesen  
55103 Bürgerliches Recht II: Das Schuldverhältnis und die Verwirklichung von Forderungen  
55104 Deutsches und europäisches Verfassungsrecht

### **3. Semester Vollzeit:**

55105 Arbeitsvertragsrecht  
00091 Finanzierungs- und entscheidungstheoretische Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre  
55108 Bürgerliches Recht III: Einführung in das Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung

### **4. Semester Vollzeit:**

55111 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht  
55107 Strafrecht  
55113 BGB IV

### **5. Semester Vollzeit:**

55109 Unternehmensrecht I  
40530, 40531, 40532, 40533 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung  
55110 Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht

### **6. Semester Vollzeit:**

55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung  
Wahlmodul 17  
Wahlmodul 18

### **7. Semester Vollzeit:**

Wahlmodul 19  
Modul 20 Seminar  
Modul 21 Bachelorarbeit

### **Wahlbereich:**

55201 Unternehmensrecht II: Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht  
55202 Kapitalgesellschaftsrecht (Unternehmensrecht III)  
55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung  
55204 Kollektives Arbeitsrecht  
55205 Strafrecht Vertiefung  
31501 Finanzwirtschaftliche Grundlagen  
31511 Finanzwirtschaft Vertiefung  
31681 Grundlagen der Besteuerung und Instrumentarium der betrieblichen Steuerpolitik  
31691 Steuerliche Gewinnermittlung, Steuerbilanz, Instrumentarium der betrieblichen Steuerpolitik  
31701 Personalführung  
31711 Verhalten in Organisationen  
31041 Theorie der Marktwirtschaft  
31051 Makroökonomie  
31091 Statistische Methodenlehre  
31621 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik  
31621 Grundlagen des Marketing  
Summer School